

Zugordnung

Für alle Teilnehmer am
Rosenmontagsumzug in Münstermaifeld

am 16.02.2026

Start: 14:11 Uhr

Aufstellung ab 12:30 Uhr bis spätestens 13:45 Uhr

Veranstalter: KG Rot-Weiß Münstermaifeld e.V.

Organisation: KG Rot-Weiß Münstermaifeld e.V.

Zugleitung: KG Rot-Weiß Münstermaifeld e.V./ erreichbar unter 0170-5731131

(1) Präambel

Die Zugordnung ergänzt die Richtlinien zur Durchführung von Umzügen von Brauchtumsveranstaltungen und dient der Sicherheit und einem geordnetem Zugablauf.

(2) Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für die Teilnehmer an Umzügen, die von der KG Rot-Weiß Münstermaifeld organisiert werden.

Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese – durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten - als verbindlich anerkannt.

(3) Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über die Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen. Änderungen gegenüber der Anmeldung sind dem Veranstalter unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter.

In die Durchführung sind Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden. Für das Verhalten der Teilnehmer, Helfer und Ordner und sonstigen Beteiligten gelten die Vorschriften der StVO. Sie haben den Anweisungen der Polizei sowie des Kommunalen Vollzugsdienstes jederzeit Folge zu leisten.

(5) Anmeldung / Bekanntgabe der Zugnummern

Die Anmeldung zum Zug läuft von Aufrufbeginn durch die Medien bis spätestens 09.02.2026. Platzierungswünsche sind möglich. Die Entscheidung trifft der Veranstalter.

Bis spätestens 07.02.2024 sind der Zugverantwortliche des Zugteilnehmers mit telefonischer Erreichbarkeit an den Veranstalter zu melden. Die gemeldeten Ansprechpersonen der Gruppen und Wagen tragen die Verantwortung für Ihre Gruppe oder Wagen.

Die Bekanntgabe der Zugnummern erfolgt im Internet unter: www.meenster-alaaf.de

(6) Gestaltung

Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände – unter Beachtung des regionalen Brauchtums – dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen, nicht zulässig sind.

Umfassende karnevalistische Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, bedarf der Genehmigung des Veranstalters oder seines Bevollmächtigten.

(7) Sicherheit

(a) Fahrzeuge

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen, die den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenzulassungsordnung entsprechen. Die teilnehmende Gruppe ist für die technische sowie bauliche Sicherheit ihres Karnevalswagens verantwortlich. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Eine Betriebserlaubnis, eine Zulassungsbescheinigung Teil I oder ein „vorläufiges“ Gutachten nach § 21 Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für den jeweils teilnehmenden Karnevalswagen (Anhänger) ist dem Veranstalter bis spätestens 07.02.2024 vorzulegen. Ansonsten ist eine Teilnahme des Karnevalswagens am Rosenmontagsumzug nicht möglich. Dieser Nachweis ist auch am Veranstaltungstag mitzuführen und dem Veranstalter/Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.

Die Teilnahme an Brauchtumsumzügen mit den Traktoren und Zugmaschinen ist **nicht** generell Bestandteil des Versicherungsvertrages mit dem Haftpflichtversicherer. Ihrer Versicherung muss die Teilnahme an Brauchtumsumzügen angezeigt werden. Die Zugleitung benötigt die schriftliche Bestätigung des Versicherungsschutzes. In der Regel entstehen Ihnen hierdurch keine Kosten. Die Bestätigung der Versicherung soll das polizeiliche Kennzeichen sowie das Datum des Umzuges, an dem Sie mit Ihrem Fahrzeug teilnehmen, enthalten.

Die Versicherungsbestätigung muss für jedes Fahrzeug ausgefüllt werden. (Bei Rasentraktoren fragen Sie Ihre Versicherung an) und ist dem Veranstalter bis spätestens 07.02.2024 vorzulegen. **Dieser Nachweis ist auch am Veranstaltungstag mitzuführen und dem Veranstalter/Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.**

(b) An-/Aufbauten

Für An-/ und Aufbauten an Karnevalswagen muss dem Veranstalter eine Bescheinigung über die Verkehrssicherheit bis spätestens zum 07.02.2024 vorgelegt werden. Diese Bescheinigung von einer Technischen Prüfstelle, den Technischen Diensten oder einer Überwachungsorganisation kann auch als „Brauchtumsgutachten“ bezeichnet werden. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, ist an Teilnahme des Karnevalswagens am Rosenmontagsumzug nicht möglich. Dieser Nachweis ist auch am Veranstaltungstag mitzuführen und dem Veranstalter/Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.

Generell gilt:

An- und Aufbauten sind stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Personen auf Motivwagen sind gegen das Herunterfallen mit einer Brüstung von mind. 90 cm zu sichern. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Sollte der Einstieg an der Zugvorrichtung sein, darf das Auf- und Absteigen ausschließlich nur dann erfolgen, wenn das Zugfahrzeug steht, der Motor ausgeschaltet, die Feststellbremse angezogen ist und vom Fahrzeugführer das entsprechende Handzeichen gegeben wurde.

Die Anhänger sollen über rutschfeste Böden, Feuerlöscher und Verbandskasten verfügen.

Benzinbetriebene Stromgeneratoren dürfen auf den Fahrzeugen nur mit entsprechender Sicherung/Fixierung betrieben werden.

Während des Umzugs dürfen die Aggregate nicht nachgetankt werden.

Umzugswagen mit Aggregaten sind mit einem Feuerlöscher und einer Löschdecke auszurüsten.

Die Nutzung von Gasflaschen und offenem Feuer auf den Karnevalswagen ist grundsätzlich untersagt.

Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien, sowie gegen das Gestaltungsgebot, werden die Fahrzeuge zurückgewiesen.

(c) Ordner/Fahrzeugführer

Jeder Verein / jede Gruppe, die mit einem Fahrzeug am Zug teilnimmt, ist verpflichtet, an den nicht verkleideten Rädern Ordner/Sicherheitskräfte (Mindestalter 16 Jahre) einzusetzen, die bestmöglich dafür Sorge tragen, dass der Zugweg von Zuschauern freigehalten und ein reibungsloser Zugverlauf gewährleistet wird.

!! Auf Kinder am Straßenrand, sowie im Zug ist ein besonderes Augenmerk zu halten !!

Das Begleitpersonal muss mit **Warnweste** gekennzeichnet sein und während der gesamten Umzugsstrecke den Wagen links und rechts sichern, um das Eindringen von Personen in den Gefahrenbereich zu verhindern. Jeder Umzugswagen hat **verantwortliche Sicherheitskräfte von mind. zwei Personen, bei großen Wagen ab 6 m Länge 4 Personen**, bereitzustellen. Fahrzeuge deren Umriss vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer (Mindestalter 18 Jahre) haben stets an Ihren Fahrzeugen zu bleiben.

Fahrzeugführer und die eingesetzten Ordner dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung und die Polizei unverzüglich zu informieren, sowie an nächster Möglichkeit zur Meidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

(8) Aufmarsch und Aufstellung

Allen Zugteilnehmern – insbesondere den Fahrern der einzelnen Fahrzeuge – ist anhand des jeder Gruppe vorliegenden Planes eine ausführliche Information und Hinweis über den vorgegebenen Anfahrtsweg und den Aufstellplatz zu vermitteln. Die Zugleitung behält sich vor, bei besonderen und außergewöhnlichen Umständen den teilnehmenden Gruppen einen anderen Platz im Aufstellungsbereich zuzuweisen, als bei der Zugzusammenstellung vorgesehen, wenn dies für einen störungsfreien Ablauf des Zuges erforderlich ist.

Pünktliches Eintreffen der Teilnehmer und hier im Besonderen der Fahrzeuge und Festwagen auf dem zugewiesenen Aufstellplatz wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Behinderungen im Aufmarsch sind zu vermeiden.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren.

Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellplatz bzw. Auflösungsplatz, unzulässig.

(9) Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug, sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Der Abstand von Gruppe zu Gruppe soll während des Umzuges 10 m nicht überschreiten, wobei ein Sicherheitsabstand von 2 m nicht unterschritten werden soll.

(Denken Sie daran: Große Lücken verärgern die Zuschauer!)

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern, sowie Sachbeschädigungen, die in Folge von unsachgemäßen Werfen und/oder der Verwendung von fremdartigen Wurfmaterial entstehen, haftet alleine die betreffende Person bzw. der Verein/die Gruppe.

Nicht zugelassen sind

- Das Werfen von Getränkedosen, Flaschen, Seifen- bzw. Spülmaschinentabs, Papierschnipsel (ausgenommen Konfetti). Das Anreichen der Getränke an die Besucher ist hingegen erlaubt.
- Der Ausschank von Alkohol an Kinder und Jugendliche. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

- Die Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern
- Das Spritzen von Flüssigkeiten

Bei Zuwiderhandlung wird die Gruppe verwarnt, Im Wiederholungsfalle vom Umzug ausgeschlossen und muss mit Reinigungskosten rechnen. Die Fahrer sind eingehend dahin zu belehren, dass das Werfen aus dem Führerhaus wegen der erforderlichen Sicherheit strengstens untersagt ist. Bei Zuwiderhandlung kann das Fahrzeug sofort durch die Zugleitung aus dem Zug entfernt werden.

Mitgeführte Hunde müssen angeleint sein. Sonstige lebende Kleintiere (Ziegen, Hasen, Hühner usw.) auch in Käfigen oder Verschlagen, dürfen nicht mitgeführt werden.

Das Hantieren mit offenem Feuer ist sowohl auf Umzugswagen als auch auf der Straße unzulässig.

(10) Versicherungen, Angaben, GEMA, Rechte

Eine Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr, seitens des Veranstalters besteht eine Unfallhaftpflichtversicherung.

Beschallungsanlagen und Musikabspielgeräte auf den Fahrzeugen oder in Fußgruppen hat jeder Verein/jede Gruppe eigenverantwortlich fristgerecht bei der GEMA anzumelden. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen, sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Wir bitten darum, dass die Lautstärke der Musik auf ein normales Maß eingestellt wird. Wir haben Spielmannszüge/Musikvereine im Zug dabei, und diese sollten durch zu laute Musik nicht gestört werden. Sollte diese Anordnung missachtet werden droht ein Ausschluss vom Karnevalsuumzug.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen, sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Der Rosenmontagszug wird im Rahmen des Presse- und Medienrechtes in Bild und Ton aufgezeichnet und dokumentiert. Für das Einverständnis der Zugteilnehmer ist der jeweils meldende Verein/Institution/Gruppierung verantwortlich und hat diese auf Verlangen vorzuweisen.

(11) Sanktionen

Im Fall von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung, sowie Entfernung aus dem Zug
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei bzw. Ordnungsbehörden

Die jeweils für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Personen sind verpflichtet, jeden einzelnen Teilnehmer über die gesamte vorgenannte Richtlinie in ausreichender Weise zu informieren und für die Einhaltung aller Punkte zu sorgen. **Dies dient unser Aller Sicherheit.**

KG Rot-Weiß Münstermaifeld e. V.

Ich, der Unterzeichnende erkläre, dass ich von allen Teilnehmern der Gruppe, die unter dem Namen

am Rosenmontagszug in Münstermaifeld am 16.02.2026 teilnehmen werden, bevollmächtigt bin, alle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Rosenmontagszug zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. Ich habe die Zugordnung zur Kenntnis genommen und erkenne diese an:

Ort, Datum

Name, Vorname Unterschrift einer verantwortlichen volljährigen Person